

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 17

Freitag, den 12. März 2021

Nr. 3

Neubau Kindergarten Ecklingerode



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag
Dienstag

**Aufgrund der Corona-
Pandemie geschlossen.**

Termin nur nach vorheriger Vereinbarung.
Nähere Infos unter www.lindenberg-eichsfeld.de
...ständigen Mitarbeitern/innen sind
...ständlich auch außerhalb dieser Sprechzeiten möglich.

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

Öffnungszeiten:

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr (Sommerzeit: 15:00 - 18:00 Uhr)
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Tel. 036071/84624
Tel. 036071/87120

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 04/2021

Freitag, 26.03.2021

Erscheinungstermin

09.04.2021

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/11451299



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt,
erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Herr David Galand; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hinweis zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Teistungen

Seit der Veröffentlichung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Gemeinde Teistungen im Amtsblatt Nr. 2/2021 vom 12.02.2021 erhielten wir vermehrt Anfragen von Privatpersonen, die die Gerätschaften des Bauhofes Teistungen mieten möchten.

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal auf den § 1 der Satzung hin. Danach ist die Anmietung der technischen Geräte des Bauhofes der Gemeinde Teistungen sowie des zugehörigen Bedienpersonals ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten. Gemeint sind hiermit die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, die Katholische Pfarrgemeinde Teistungen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld.

Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung stellt die Grundlage dar, um Leistungen, die vom Bauhof Teistungen für andere Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/Eichsfeld oder für die Katholische Kirchengemeinde Teistungen erbracht werden, abzurechnen. Um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden und vor allem um keine Konkurrenz zu unseren Firmen Vorort darzustellen, ist es nicht im Sinne der Gemeinde Teistungen, Leistungen oder Leihgeräte für Privatpersonen zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Teistungen, 01.03.2021
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Landkreis Eichsfeld

Information des Gesundheitsamtes zu den Einschuluntersuchungen

Aufgrund der pandemiebedingten deutlichen Mehrbelastung und der damit verbundenen Personalknappheit können die Einschuluntersuchungen in diesem Jahr zunächst nur in angepasster Form stattfinden.

So werden in diesem Jahr zunächst alle Kinder mit bekannten Förderbedarfen sowie Kinder, bei denen eine Zurückstellung bzw. vorzeitige Einschulung angedacht ist, untersucht. Die entsprechende Meldung der Kinder erfolgt über die Schulen an das Gesundheitsamt. Sollten bei Ihrem Kind Förderbedarfe bestehen bzw. ist eine Rückstellung oder Voreinschulung gewünscht, teilen Sie, liebe Eltern, dieses bitte der zuständigen Schule mit.

Für alle übrigen Kinder, auf die die oben genannten Kriterien nicht zutreffen, sollen die Einschuluntersuchungen dann bis zum Beginn der Sommerferien stattfinden.

Die Einladung zur Einschuluntersuchung erfolgt per Post durch das Gesundheitsamt. Die Untersuchungen finden wie schon im letzten Jahr in den Räumen im Kulturhaus in Heilbad Heiligenstadt statt.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 26.09.2021 und für die voraussichtlich ebenfalls am 26.09.2021 stattfindende Landtagswahl gesucht

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld benötigt für nur eine Wahl fast 80 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Neben den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft sind wir vor allem auf die Mithilfe unserer Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Nutzen Sie deshalb die Gelegenheit „mittendrin“ zu sein. Wir laden Sie herzlich ein, am 26.09.2021 ein Stück Demokratie „live“ zu erleben - nach dem Motto „Ihre Stimme zählt - Ihre Hilfe auch!“

Sie sind interessiert, was Sie tun müssen? Nachfolgend einige Informationen für Sie:

Am Wahltag ist Teamwork gefragt. Sie treffen sich morgens um 7:30 Uhr mit den anderen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in Ihrem Wahllokal, stellen die Wahlkabinen und die Wahlurne auf, legen die Stimmzettel bereit und vereinbaren den Schichtdienst.

Da der Wahlvorstand grundsätzlich groß genug ist, um eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht zu bilden, werden Sie nicht den ganzen Tag im Wahllokal verbringen müssen. Lediglich ab 18:00 Uhr muss das gesamte Team zur Auszählung der Stimmen wieder anwesend sein.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Briefwahlvorstand mitzuwirken. Der Briefwahlvorstand trifft sich erst am Nachmittag des Wahltages, entscheidet über die Zulassung von Wahlbriefen und zählt dann auch ab 18:00 Uhr die Stimmzettel aus.

Folgende Aufgaben erwarten Sie am Wahlsonntag:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Ausgabe der Stimmzettel

- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr.

Für die Ausübung sind keinerlei Vorkenntnisse erforderlich. Wenn Sie mindestens 18 Jahre alt und wahlberechtigt sind, erfüllen Sie bereits alle Voraussetzungen, die an Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gestellt werden. Ihre Meldung ist selbstverständlich freiwillig und verpflichtet Sie nicht, bei zukünftigen Wahlen helfen zu müssen. Ihre Wünsche zum Einsatzort sowie Pläne für den gemeinsamen Einsatz mit Freunden oder Bekannten werden wir bestmöglich berücksichtigen.

Als kleine „Entschädigung“ für Ihren Einsatz am Wahlsonntag erhalten Sie ein Erfrischungsgeld. Dieses beträgt bei der Bundestagswahl 35 Euro für den Wahlvorsteher und 25 Euro für jedes weitere Mitglied des Wahlvorstandes. Für die Landtagswahl beträgt das Erfrischungsgeld einheitlich 16 Euro für die Mitglieder des Wahlvorstandes.

Bei Interesse melden Sie sich einfach formlos per E-Mail an schuettel@lindenberg-eichsfeld.de oder telefonisch unter der 036071/84639. Sie können auch den Vordruck „Bewerbung als Wahlhelfer/in“ nutzen. Senden Sie diesen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an das Wahlamt der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen zurück.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter
auf der nächsten Seite ▶▶▶

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Wahlamt
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Bewerbung als Wahlhelfer/in

Ich bewerbe mich als Wahlhelfer/in für die Gemeinde _____

Name: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Ich war bereits in einem Wahlvorstand eingesetzt Ja
 Nein

- Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand bei der Bundestags-/voraussichtlich Landtagswahl am 26.09.2021.
- Auch bei künftigen Wahlen bin ich zum Einsatz als Wahlhelfer/in bereit.
- Meine persönlichen Daten stehen für künftige Wahlen nicht zur Verfügung.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld befugt ist, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und auch für künftige Wahlen zu verarbeiten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

Gegen die künftige Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Wahlzwecke besteht allerdings ein Widerspruchsrecht, auf das wir hiermit ebenfalls hinweisen.

Ort, Datum

Unterschrift

Impfstellen in den Regionen:

Apolda: Stadthalle, Klausse 1, 99510 Apolda

Arnstadt: Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1, 99310 Arnstadt

Bad Frankenhausen: KMG Klinik, An der Wipper 2, 06567 Bad Frankenhausen

Bad Langensalza: Hufeland Klinikum, Rudolf-Weiss-Straße 1-5, 99947 Bad Langensalza

Bad Salzungen: Solewerk Hotel GmbH, Bahnhofstraße 21, 36433 Bad Salzungen

Blankenhain: Krankenhaus, Wirthstraße 5, 99444 Blankenhain

Eisenach: Mühlhäuser Straße 94, 99817 Eisenach (Container Klinikgelände)

Eisenberg: Waldkliniken Eisenberg, Klosterlausitzer Straße 81, 07607 Eisenberg

Erfurt: Helios Klinik, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt (alte Mensa) Katholisches Krankenhaus, Haarbergstraße 70, 99097 Erfurt

Gera: Ärztehaus Bieblach, Johannes-R.-Becher-Straße 1, 07549 Gera

Gotha: Kastanienallee 8, 99867 Gotha (ehemalige Praxis)

Greiz: Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, Wichmannstraße 12, 07973 Greiz

Hildburghausen: Coburger Straße 22, 98646 Hildburghausen (Stadttheater)

Ilmenau: Alte Schwimmhalle, Am Stollen 48, 98693 Ilmenau

Jena: Ziegeisarstraße 19, 07747 Jena (ehemalige Praxis) Volksbad, Knebelstraße 10, 07745 Jena

Leinefelde: Händelstraße 10, 37327 Leinefelde (alte Schule)

Meiningen: Dr.-Rombert-Straße 3, 98617 Meiningen Dreißigacker (Demenz Zentrum Haus 2)

Mühlhausen: Lindenhof 6, 99974 Mühlhausen (Navi-Adresse: Sondershäuserlandstraße 3)

Nordhausen: Stolberger Straße 131, 99734 Nordhausen

Pößneck: Krankenhaus Pößneck, Hohes Gässchen 8-10, 07381 Pößneck

Rudolstadt: Altes Krankenhaus Rudolstadt (Haus 8), Jenaische Straße 14, 07407 Rudolstadt

Schmallkalden: Siechenrasen 13, 98574 Schmallkalden

Schmölln: Klinik, Robert-Koch-Straße 95, 04626 Schmölln

Sömmerda: Leubinger Straße 5, 99610 Sömmerda

Sonneberg: Köppelsdorfer Straße 36, 96515 Sonneberg (alte Tanzschule)

Suhl: Friedrich-König-Straße 23, 98527 Suhl (Gewerberäume)

Weimar: Mon ami, Goetheplatz 11, 99423 Weimar

Stand: 09.02.2021

Quellen und weitere Informationen:

www.impfen-thueringen.de
patienten.kvt.de/corona/faq-covid-19-impfungen
www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-informationen-impfung

Bei Fragen stehen Ihnen **Servicenummern der Krankenkassen** zur Verfügung:

AOK: 0800 2266 550 IKK: 0800 455 1000
 BARMER: 0800 8484 111 KKH: 089 9500 84 188
 BKK: 0211 9065 666 TK: 040 4606 6191 60
 DAK: 040 325 325 800

Zu finden unter: <https://www.impfen-thueringen.de/infos.html>

Wer kann außerdem helfen?

Informationen aus Ihrer Gemeinde/Ihrem Landkreis:

Informationen zu Covid-19- Impfungen in Thüringen Für Seniorinnen und Senioren

Herausgeber:

LSR
Landesseniorenrat
Thüringen

www.landesseniorenrat-thueringen.de

Ausgabe Februar 2021

Fragen und Antworten:

Welche Impfstrategie verfolgt Thüringen?

Seit dem 27.12.20 wird in Thüringen gegen Covid-19 geimpft. Gestartet sind die Impfungen für die Bewohner*innen sowie das Personal in Pflegeheimen und Krankenhäusern. Seit dem 13.01.21 werden Impfungen auch in den Impfstellen durchgeführt.

Was bedeutet, geimpft zu sein?

Der ausreichende Impfschutz beginnt 7 Tage nach der 2. Impfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt.

Es ist noch nicht geklärt, ob und in welchem Maße geimpfte Personen das Coronavirus übertragen können. Wichtig sind daher weiterhin Maßnahmen wie Abstand halten und Maske tragen.

Wie sicher ist impfen?

Zugelassene Impfstoffe haben eine längere Prüfphase durchlaufen und gelten deshalb als sicher, Nebenwirkungen sind aber nie ganz auszuschließen. Wenn Sie sich nicht sicher sind oder Fragen haben, lassen Sie sich bitte unbedingt von Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt beraten.

Wer kann wann geimpft werden?

Schutzimpfungen mit höchster Priorität (Gruppe 1) sollen Menschen ab dem 80. Lebensjahr sowie deren Pflegekräfte erhalten. Zur Gruppe mit höchster Priorität zählt auch medizinisches Personal mit sehr hohem Expositionsrisiko für das Coronavirus (insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten).

Danach folgen schrittweise die Gruppen mit hoher Priorität (Gruppe 2, z. B. Personen ab 70 Jahren und enge Kontaktperson von pflegebedürftigen Personen, die über 70 Jahre alt oder demenz sind) und mit erhöhter Priorität (Gruppe 3, z. B. Personen ab 60 Jahren und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen).

Wer sollte nicht geimpft werden?

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber über 38,5°C leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Über Allergien sollten die Ärztin/der Arzt vor der Impfung unbedingt informiert werden.

Wie viele Impfungen sind notwendig?

Für einen ausreichenden Schutz müssen zwei Impfdosen im Abstand von 3-4 Wochen (je nach Impfstoff) verabreicht werden.

Wo wird geimpft?

Geimpft wird zunächst ausschließlich in Impfstellen. Die Adressen der Impfstellen siehe Rückseite.

Ich bin nicht gehfähig, wie komme ich an eine Impfung?

Derzeitig können mobile Impfteams nicht in die Dörfer kommen oder Impfungen zu Hause gegeben werden. Die Krankenkassen übernehmen unter Umständen auf Antrag Krankentransporte. Wenden Sie sich ggf. auch an Ihr Landratsamt oder die Seniorenbeauftragten und Seniorenbüros in Ihrer Region.

Brauche ich einen Termin? Wie kommen ich an einen Termin?

Ja, zwingend. Die Terminvergabe erfolgt über ein Online-Portal oder telefonisch (siehe Nebenseite). Erst- und Folgetermin werden gemeinsam vergeben.

Termine werden nicht über Hausärzte, Gesundheitsämter, Krankenhäuser oder Impfstellen vergeben!

Terminstornierungen erfolgen über die Telefonhotline oder über einen Storno-Link, der Ihnen bei der Online-Terminvergabe mit der Bestätigungs-Mail zugesendet wurde (siehe Nebenseite). Über das Online-Portal können Sie auch einen neuen Storno-Link anfordern.

Was muss ich mitbringen?

Ihre Versichertenkarte, Ihren Personalausweis, einen Mund-Nasen-Schutz, einen Kugelschreiber und, wenn vorhanden, Ihren Impfpass und ggf. Ihren Allergiepass. Außerdem erhalten Sie bei der Online-Terminvergabe einige Formulare, die Sie ausfüllen und zur Impfung mitbringen sollten.

Die Impfung ist kostenlos!

Terminvergabe:

Erste Möglichkeit

Sie können über das Online-Impfportal einen Termin sowie Folgetermin buchen:

www.impfen-thueringen.de

Lassen Sie sich gegebenenfalls von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn helfen.

Wichtig: Sie benötigen eine E-Mail-Adresse. Diese muss nicht zwingend Ihre persönliche E-Mail-Adresse sein. Sie können auch die eines Verwandten/Bekanntesten angeben. Nach der Eingabe Ihrer Daten auf dem Portal erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link, den Sie anklicken müssen, um Ihren Termin zu bestätigen.

Überprüfen Sie ggf. auch Ihren Spam-/Junk-Mail-Ordner.

Für Ihren Termin müssen Sie einige Formulare ausdrucken und mitbringen.

Zweite Möglichkeit

Telefonisch über: **03643 49 50 490**

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 – 17 Uhr & Mittwoch und Freitag von 8 – 12 Uhr. Aufgrund der hohen Nachfrage landen Sie eventuell in einer Telefonwarteschleife.

Ablauf in der Impfstelle:

Check-In: u.a. kontaktlose Temperaturmessung, Datenerfassung



Aufklärung durch Ärztin/Arzt



Impfung (durch impfberechtigtes nichtärztliches Personal)



Nach der Impfung: Verbleib in einem Wartebereich zur Beobachtung von 10-15 Minuten; Hinweis auf Folgetermin und Mitteilung von Nebenwirkungen an Hausärztin/Hausarzt bzw. Nebenwirkungsregister

Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Berlingerode

Ausschreibung

Verpachtung von Grünland zum 01.05.2021

Die Gemeinde Berlingerode schreibt folgende Flurstücke in der Gemarkung Berlingerode zur Verpachtung aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	G r ö ß e (m ²)	Nutzungsart
Berlingerode	7	3/3	5.723	Grünland
Berlingerode	7	3/42	3.809	Grünland

Bei den zur Pacht angebotenen Flächen handelt es sich um Grünland mit einer Grünlandzahl von 40 (Grünland-Mittelwert) laut Bodenrichtwertkarte (Stand 31.12.2018) des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Die ausgeschriebenen Flächen liegen östlich von der Ortslage Berlingerode in Richtung Teistungen (Die Galgenbreite, siehe Flurkarte).

Berechtigungen

Die Besichtigung der Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsflächen nicht gestattet ist. Auf Anfrage ist eine Besichtigung möglich. Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter der Telefonnummer 036071/84629 in Verbindung.

Abgabe des Angebotes

Die Verpachtung erfolgt gegen Gebot. Mit dem Gebot ist der Nutzungszweck (z. B. Beweidung) einzureichen. Das Gebot bedarf der Schriftform. Bitte nutzen Sie dafür das Formular „Zusammenfassung des Gebotes“.

Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Pacht Grünland Berlingerode, Berl-2021-3-3+3-42“ zu kennzeichnen und an die:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

bis zum **05.04.2021, 11:00 Uhr** zu senden. Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Nach der Frist eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nach Ablauf des Schlusstermins. Die Gemeinde Berlingerode behält sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, soweit die eingereichten Angebote wirtschaftlich und/oder ökologisch nicht tragfähig erscheinen. Ebenso behält sich die Gemeinde Berlingerode die Erteilung des Zuschlages ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Gemeinde steht es frei bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Berlingerode, den 18.02.2021

Dr. Bertram

Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode



Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer

Berl-2021-3-3+3-42

Objektbezeichnung

Grünland
Gemarkung Berlingerode, Flur 7, Flurstück 3/3
Gemarkung Berlingerode, Flur 7, Flurstück 3/42

Bewerber:

Name:

.....

Anschrift:

.....

.....

Telefon, Fax:

.....

Beruf/Tätigkeit:

.....

Bewirtschaftung erfolgt:

selbst

durch:

.....

.....
(Beruf/Tätigkeit)

Pachtangebot:

	Fläche/m ²	Pachtgebot in EURO/Jahr
Pacht von Grünland der Gemeinde Berlingerode	5.723,00€
	3.809,00	

Zu welchem Zweck soll das Flurstück verwendet werden?

Beweidung

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift

Ausschreibung

Verpachtung von Grünland zum 01.11.2021

Die Gemeinde Berlingerode schreibt folgendes Flurstück in der Gemarkung Berlingerode zur Verpachtung aus:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Nutzungsart
Berlingerode	7	12/0	8.910	Grünland

Bei den zur Pacht angebotenen Flächen handelt es sich um Grünland mit einer Grünlandzahl von 34 laut Bodenrichtwertkarte (Stand 31.12.2018) des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Die ausgeschriebenen Flächen liegen süd-östlich von der Ortslage Berlingerode in Richtung Teistungen (Die Teichwiesen, siehe Flurkarte).

Berechtigungen

Die Besichtigung der Flächen kann von land- und forstwirtschaftlichen Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten der Ausschreibungsflächen nicht gestattet ist. Auf Anfrage ist eine Besichtigung möglich. Bitte setzen Sie sich zur Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter der Telefonnummer 036071/84629 in Verbindung.

Abgabe des Angebotes

Die Verpachtung erfolgt gegen Gebot. Mit dem Gebot ist der Nutzungszweck (z. B. Beweidung) einzureichen. Das Gebot bedarf der Schriftform. Bitte nutzen Sie dafür das Formular „Zusammenfassung des Gebotes“.

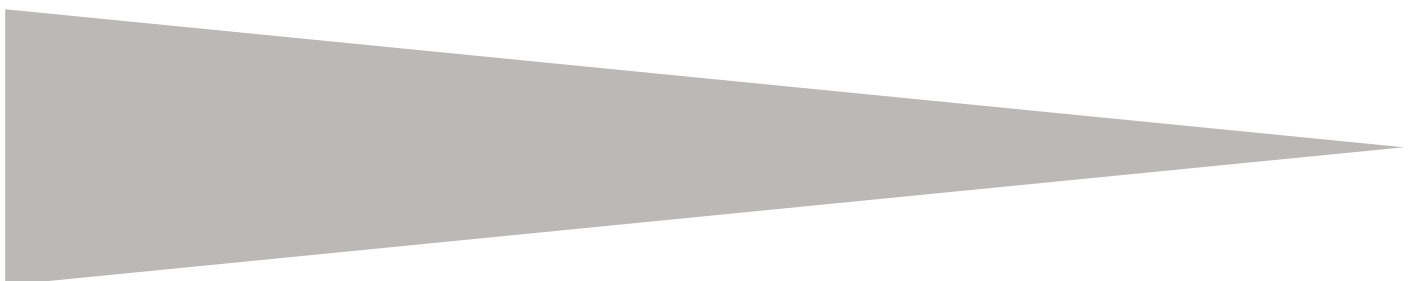
Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Pacht Grünland Berlingerode, Berl-2021-12-0**“ zu kennzeichnen und an die:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Liegenschaftsamt
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

bis zum **03.05.2021, 11:00 Uhr** zu senden. Die Angebotsabgabe per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Nach der Frist eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nach Ablauf des Schlusstermins. Die Gemeinde Berlingerode behält sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, soweit die eingereichten Angebote wirtschaftlich und/oder ökologisch nicht tragfähig erscheinen. Ebenso behält sich die Gemeinde Berlingerode die Erteilung des Zuschlages ausdrücklich vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Der Gemeinde steht es frei bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Berlingerode, den 18.02.2021
Dr. Bertram
Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode



Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer **Berl-2021-12-0**
 Objektbezeichnung **Grünland
 Gemarkung Berlingerode, Flur 7, Flurstück 12/0**

Bewerber:

Name:

Anschrift:

Telefon, Fax:

Beruf/Tätigkeit:

Bewirtschaftung erfolgt: **selbst**
 durch:

 (Beruf/Tätigkeit)

Pachtangebot:

	Fläche/m ²	Pachtgebot in EURO/Jahr
Pacht von Grünland der Gemeinde Berlingerode	8.910,00€

Zu welchem Zweck soll das Flurstück verwendet werden?

- Beweidung
-

.....
 Datum

.....
 Unterschrift

Brehme

Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

So., 14.03.2021	4. Fastensonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Marien	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 21.03.2021	5. Fastensonntag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
St. Marien	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 28.03.2021	Palmsonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
Do., 01.04.2021	Gründonnerstag
St. Marien	19.00 Abendmahlsmesse, anschließend Öbergstunde
St. Valentin	19.00 Abendmahlsmesse, anschließend Öbergstunde
Fr., 02.04.2021	Karfreitag
St. Marien	11.00 Familienkreuzweg
St. Marien	15.00 Karfreitagsliturgie
St. Valentin	15.00 Karfreitagsliturgie
Sa., 03.04.2021	Karsamstag
St. Valentin	21.00 Feier der Osternacht
St. Marien	21.00 Feier der Osternacht
So., 04.04.2021	Ostern
St. Valentin	10.00 Hochamt
St. Marien	10.00 Hochamt
Mo., 05.04.2021	Ostermontag
St. Valentin	10.00 Hochamt
St. Marien	10.00 Hochamt
So., 11.04.2021	Weißer Sonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe

Bitte die aktuellen Vermeldungen beachten:
www.pfarrei-sankt-michael.de

Ecklingerode

Liebe Ecklingeröder,

vor 800 Jahren wurde unser Heimatort Ecklingerode erstmals urkundlich erwähnt. Diese erste urkundliche Erwähnung geht auf eine Schenkungs-urkunde von Graf Hermann von Harzburg und seinem Bruder Graf von Werder aus dem Jahre 1221 zurück.

Diesen Anlass wollten wir zusammen mit Freunden und Gästen würdevoll begehen.

Die Pandemie des COVID-19 Virus hat unser bis dato gewohntes Leben komplett verändert. Täglich beschäftigen wir uns mit neuen Meldungen des RKI verbunden mit tiefgreifenden Einschnitten in allen Lebensbereichen.

Das sich diese derzeitigen Umstände in den nächsten Monaten positiv verändern, steht derzeit nicht in Aussicht.

Die Ausrichtung einer 800-Jahrfeier unter diesen Umständen, macht aus meiner Sicht, weder für die Organisatoren noch für unsere Gäste Spaß. Eine 800-Jahrfeier sollte allen Mitwirkenden noch lange positiv in Erinnerung bleiben. Diese Chance sehe ich für das Ortsjubiläum in diesem Jahr nicht.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 18.12.2020 wiederholt mit dem Thema auseinandergesetzt. Wir haben einstimmig beschlossen, das Jubiläum in das Jahr 2022 zu verschieben, um mit mehr Planungssicherheit und hoffentlich ohne größere Einschränkungen, eine 800-Jahrfeier zu organisieren, die uns noch lange in Erinnerung bleibt.

Hier und heute bleibt mir nur die Hoffnung, dass wir in der zweiten Jahreshälfte wieder in die Situation versetzt werden, langfristiger zu planen und unsere Vorbereitungen wieder aufnehmen können.

Also bleiben Sie schön gesund und machen Sie das Beste aus der jetzigen Situation.

Mit freundlichen Grüßen
 René Sieber
 Bürgermeister

Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

So., 14.03.2021	4. Fastensonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 21.03.2021	5. Fastensonntag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
St. Marien	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 28.03.2021	Palmsonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
Do., 01.04.2021	Gründonnerstag
St. Marien	19.00 Abendmahlsmesse, anschließend Öbergstunde
St. Valentin	19.00 Abendmahlsmesse, anschließend Öbergstunde
Fr., 02.04.2021	Karfreitag
St. Marien	11.00 Familienkreuzweg
St. Marien	15.00 Karfreitagsliturgie
St. Valentin	15.00 Karfreitagsliturgie
Sa., 03.04.2021	Karsamstag
St. Valentin	21.00 Feier der Osternacht
St. Marien	21.00 Feier der Osternacht
So., 04.04.2021	Ostern
St. Valentin	10.00 Hochamt
St. Marien	10.00 Hochamt
Mo., 05.04.2021	Ostermontag
St. Valentin	10.00 Hochamt
St. Marien	10.00 Hochamt
So., 11.04.2021	Weißer Sonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe

Bitte die aktuellen Vermeldungen beachten:
www.pfarrei-sankt-michael.de

Tastungen

Winter

„Was dem Einem sein Freud, ist dem Anderen sein Leid“. Oder wie mein Großvater sagte: „Wat den Anen sien Uhl'n is den Andern sien Nachtigall“. So kann man es wohl sehen, denn der plötzliche Wintereinbruch Mitte Februar muss für die vielen Versorgungsfahrzeuge auf den Landstraßen und Autobahnen oder den vielen Pendlern zu Arbeit, trotz Vorwarnung, ein apokalyptisches Erlebnis gewesen sein.

Wie schon lange nicht mehr: Schnee in Massen. Räumfahrzeuge die nicht Herr der Lage werden. Oder regional wie bei uns, Straßen, die kaum noch einspurig befahrbar sind, Gehwege, bei denen die Schneemassen teilweise bis zu einem Meter hoch liegen, Spuren geschaufelt werden, Grundstückseigentümer die nicht mehr wissen, wohin mit dem Schnee. Letztendlich die Beräumung der Schneemassen in den Hauptstraßenbereichen und Brennpunkten des Ortes.

Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle dem Winterdienst und den Feuerwehrkameraden, die bei klirrender Kälte die Beräumung speziell in unserem Ort absicherten. Wann haben wir solch einen Winter zum letzten Mal erlebt?

Dagegen mein Eindruck als Beobachter und Naturfreund, der die Möglichkeit und Zeit hat die Dinge aus einem anderen Blickwinkel zu sehen. Zunächst auch genervt, von den Räumarbeiten, war ich dennoch fasziniert von der Schönheit der außerhalb des Ortes unberührten weißen Pracht. Über Nacht hatten sich Bäume und Sträucher um den Ort mit Eiskristallen bedeckt, die den Eindruck erweckten, als hätte man sie gezuckert. Eine Schönheit, die trotz Frostes durch die Sonne in wenigen Stunden verschwand. Der Weg zum Stausee, vor wenigen Tagen begehbar wie im Frühling. Jetzt Jungfräulich mit Schnee bedeckt, teilweise bis zu einem Meter verweht. Es ist mühselige Schwerarbeit, zu Fuß den Stausee zu erreichen. Dennoch hat es etwas Schönes, faszinierendes. In mir persönlich, weckt dies Erinnerungen an meine Kindheit. Ich spreche von einer Zeit in den Sechziger Jahren. Solche Winter waren zu dieser Zeit normal! Teilweise hatten wir zu bereits im November Schnee, der durchaus auch länger blieb. Wir haben zum Ärger der Anlieger, kurzerhand den Quell zur Schlittenbahn erklärt. Man konnte vom Hofteich bis zur Hauptstraße mit dem Schlitten oder mehreren an einander gehangenen Schlitten fahren.

■ Lindenberg Nachrichten

Oder die „Weiche-Wassequelle“ wurde über Nacht auf den Weg geleitet, so konnte am nächsten Tag der ganze Weg als Schlittschuhbahn genutzt werden. So einige Wintererlebnisse.

Mit Wehmut denke ich auch an viele Dinge in meiner Kindheit, die unwiederbringlich scheinen. Als kleiner Junge habe ich als Randbeobachter, mit Erstaunen das Ergebnis einer Hasenjagd erlebt. Die erlegten Hasen hingen an Stangen, auf einem Leiterwagen, ich würde aus heutiger Sicht von ca. 100 Tieren sprechen. Wie groß ist die Freude, wenn mir heute ein Hase über den Weg läuft.

Um den Ort gab es zahlreiche Quellen, aus denen man arglos trinken konnte. Heute wird dringend davon abgeraten solche Quellen, so sie denn noch existieren, zu nutzen. In den vielen Feuchtgebieten, Bruch oder der Bereich des jetzigen Stausee, tummelten sich unzählige Lurche und Kleinstgetier. Wir hatten zu der Zeit im Fichteich hunderte Frösche, Bergmolche, Kammolche usw. Dem aufmerksamen Beobachter wird aufgefallen sein, dass dies tatsächlich Vergangenheit ist.

Meine Generation hat erlebt, wie von der LPG die Großflächenwirtschaft eingeführt wurde. Die meisten Wege wurden einfach umgepflügt, wichtige Rückzugsgebiete für zahlreiches Leben zerstört. Feuchtgebiete wurden trocken gelegt usw. Bis in die heutige Zeit wird die Anwendung von Pestiziden und Insektiziden sowie die Düngung mit Chemikalien und Klärschlamm intensiviert. Das Ergebnis kennen wir!

Zum Glück gibt es mittlerweile ein Umdenken in der Gesellschaft, wir sind auf einem guten Weg, zumindest einige Dinge zu stoppen. Für mich unverständlich, wie man sich Projekten, wie der Bepflanzung der Wege auf der „Höchte“ entgegenstellen, oder gar das Projekt boykottieren kann. Ich glaube fest daran, dass die Mehrheit unserer Bürger verstanden hat, wir müssen etwas tun, um zumindest zu retten, was zu retten ist! Wünschen würde ich mir, meine Urenkel könnten wieder einiges von dem, was ich damals in der Natur erleben durfte, ebenso erleben. Lasst uns daran arbeiten! Die Schönheit und Pracht der Schneemassen war immer vergänglich, der Schnee kommt und er geht. Den Gesamtzustand der Natur beeinflussen und bestimmen wir Menschen.

Dieses Schreiben möchte ich mit einem Zitat aus einem Buch beenden.

„Diana Beate Hellmann - Zwei Frauen“

Möge Gott mir die Kraft geben,
Die Dinge anzunehmen, die ich nicht ändern kann!
Den Mut geben, die Dinge zu ändern, die ändern kann!
Und die Weisheit zu unterscheiden!

Harald Hesse



Teistungen

Fastenzeit als Frühjahrsputz



Liebe Leserinnen und Leser, Fleisch, Alkohol, Süßigkeiten, Internet, Smartphone, Computer, Rauchen etc. - Fasten kann so vielfältig und unterschiedlich sein und liegt voll im Trend, nicht nur bei gläubigen Menschen. Die Fastenzeit liegt im beginnenden Frühling und wir befinden uns gerade mitten darin. In der Natur erneuert sich nun alles nach dem harten Winter dieses Jahres. Die Tage werden wieder länger. Die Sonne schenkt uns mehr Licht, Wärme und Lebensfreude. Manche Menschen spüren nun den Drang, auch im eigenen Haus aufzuräumen und Frühjahrsputz zu halten. Auch Fastenkuren zeugen vom Bedürfnis nach Erneuerung und Veränderung des Körpers. Wenn wir dann so beim

Aufräumen und Saubermachen sind, sollten wir den Keller nicht vergessen. Auch bei uns selbst liegen so manche „Leichen im Keller“, im wahrsten Sinne des Wortes. Manche Erfahrungen, einige Dinge, die wir selbst verschuldet haben, manches, was uns angetan wurde, soll lieber ganz unten bleiben, im tiefsten Keller, im Verborgenen, wo wir hoffen, dass es sich von ganz allein erledigt oder sich mit der Zeit aus unserem Bewusstsein schleicht.

Auch im eigenen Herzen kann das Gift der Unversöhnlichkeit mit der eigenen Lebensgeschichte, dem eigenen Leben, mit den eigenen Grenzen oder von Enttäuschungen jeglicher Art verhängnisvoll weiterwirken. Es geht auch nicht um ein schnelles Hinschauen, sondern um ein ganzes Leben mit dem Blick auf Jesus. Wir können uns immer wieder an ihm ausrichten, unsere eigene Lebensgeschichte in seinem Licht betrachten. Manchmal ist es gut, dabei jemanden an der Seite zu haben, der diesen Weg begleitet, den Blick weitet, vielleicht auch manchmal behutsam brems, tröstet und den Rücken stärkt. Das, was man „Geistliche Begleitung“ nennt, kann da hilfreich sein, auch ein Beichtgespräch oder die Feier des Sakramentes der Versöhnung.

Die Fastenzeit bietet die Möglichkeit, frei zu werden vom eigenen Ego, den Blick zu weiten auf Gott und die Mitmenschen. Nutzen wir diese Zeit, um unser Leben innerlich und äußerlich zu ändern, aufzuräumen und im Blick auf Ostern neue Menschen zu werden.

Veröffentlichung sonstiger Stellen

BARMER zahlt Fahrkosten zur Corona-Impfstelle

Leinefelde-Worbis - Fahrkosten zur nächsterreichbaren Corona-Impfstelle werden für bestimmte Personengruppen von der BARMER bezahlt. „Die Fahrkosten können all denjenigen erstattet werden, die auch sonst zu ambulanten Behandlungen einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme haben“, sagt Holger Burchardt, Regionalgeschäftsführer der BARMER in Leinefelde-Worbis. Explizit gelte das für Personen mit Pflegegrad 4 oder 5. Auch für Menschen mit Pflegegrad 3 ist eine Erstattung möglich, wenn deren Mobilität dauerhaft beeinträchtigt ist, so die gesetzliche Regelung. Auch wer einen Schwerbehindertenausweis besitzt, auf dem eine außergewöhnliche Gehbehinderung, Blindheit oder Hilflosigkeit angegeben ist (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“) kann sich die Fahrkosten zur Impfstelle erstatten lassen.

Um die Kosten auch bei Taxifahrten erstatten zu können, benötigen die Krankenkassen eine ärztliche Verordnung. „Diese Transport-Verordnungen können nicht von Seiten der Impfzentren ausgestellt werden, nur vom behandelnden Arzt“, informiert Holger Burchardt. Die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung von fünf bis zehn Euro pro Fahrt gelte nach wie vor. Auch für Fahrten mit dem privaten Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln könne die Erstattung der Fahrkosten beantragt werden. Die Regelungen gelten für Versicherte aller gesetzlichen Krankenkassen.

Telefonische Beratung zum Thema: 0800 333 1010

Angebote Gut Herbigshagen und Heinz Sielmann Stiftung März 2021

Ab sofort bietet die Heinz Sielmann Stiftung auf Gut Herbigshagen kleine Natur-Erlebnisprogramme für Personen aus einem Haushalt an, die durch einen Dozenten betreut werden. Die Angebote finden unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Abstandsregelungen statt. Alte handwerkliche Techniken können in einer Schnitz- oder Wollwerkstatt gelernt werden, aber auch das Seilern und das Flechten von Osterkörben. Beim Bau von Insektennisthilfen können die Teilnehmer erfahren, was Wildbienen zum Überleben brauchen und erhalten Tipps zur Anlage eines bienenfreundlichen Gartens.



Aber auch hautnahe Tierbegegnungen im Stall mit Leineschafen und Kaninchen gehören dazu. Ebenso die beliebten Damwildfütterungen und das Eseltrekking.



Termine können je nach Verfügbarkeit der Dozenten vereinbart werden. Die Teilnahme ist kostenfrei, es wird aber um eine Spende gebeten.

Anmeldung und Information:

Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum, Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de.

Für diejenigen, die es lieber digital mögen, bietet die Heinz Sielmann Stiftung dienstags und donnerstags digitale Wissenshappen für Naturfreunde an. Als Alternative zu Präsenzveranstaltungen wurde ein umfangreiches Online-Programm zusammengestellt. Die Experten der Stiftung begeben sich damit auch auf die Spuren des Stiftungsgründers Heinz Sielmann. Biologe Dr. Hannes Petrischak nimmt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in bildgewaltigen Vorträgen mit zu einer Reise auf die Galapagos-Inseln oder zu den letzten Berggorillas im Bwindi-Nationalpark. Schon Heinz Sielmann besuchte diese Orte, um spektakuläre Natur auf Film zu bannen.

Die Webinare, Experten-Talks und Tierfotos bringen Natur nach Hause - für alle, die gerade vielleicht nicht nach draußen können oder möchten. Im Moment ist jede kleine Alltagsflucht willkommen. Die Online-Formate beginnen immer um 18 Uhr und dauern zwischen 30 und 45 Minuten. Die Teilnahme ist kostenfrei. **Das gesamte Programm und Anmeldeinformationen finden Interessierte unter [www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen](http://www.sielmann-stiftung.de/).**

HVE News

1. Das Eichsfeld unter den TOP 30 im Bundesländerranking und damit Thüringens Spitzenreiter bei der Gästezufriedenheit

Die Gäste im Eichsfeld sind sehr zufrieden! Und laut Studie fühlen sie sich im Eichsfeld, auf den Freistaat Thüringen bezogen, am wohlsten. Das belegt eine Marktforschungsstudie, die die Thüringer Tourismusgesellschaft TTG zum Reiseverhalten der Deutschen gerade herausgegeben hat. Mit 86,8 Prozent führt das Eichsfeld, als eine von insgesamt neun anerkannten Reisegebieten Thüringens, in puncto Gästezufriedenheit die Erhebung als Spitzenreiter an. Im bundesweit angelegten Destinationsranking schaffte es das Eichsfeld damit unter die TOP 30. Von 142 bewerteten Destinationen liegt unsere Region auf Platz 29. 2020 wurde der HVE Eichsfeld-Tourismus e.V. als Destination Management Organisation (DMO) ausgezeichnet. Er betreut bzw. berät die Region und setzt das Tourismuskonzept um.

Aber das ist kein Grund zum Ausruhen. Durch die Pandemie waren alle Lebensbereiche enorm eingeschränkt und reglementiert. Das hatte und hat weitreichende Folgen auf das Reiseverhalten der Deutschen und schließlich auch auf den Tourismusbereich. Drei von zehn Deutschen verbrachten ihren Urlaub bisher im Inland. Jetzt planen sechs von zehn Reisenden diesen im eigenen Land. Sicherheit ist ihnen in 2021 wichtig. Deswegen liegen Kurztrips und Natururlaub voll im Trend. Trotz allem oder gerade wegen der Pandemie hat der Urlaub im eigenen Land, auch im Eichsfeld, schon im vergangenen Jahr an Bedeutung gewonnen. So sagen die Prognosen für 2021, dass mehr die Hälfte der Bevölkerung (55 %) überaus große Lust hat, wieder zu verreisen.

2. Ein neues Reisemagazin für das Eichsfeld

Der HVE wird in diesem Jahr ein neues Reisemagazin für sein Verbandsgebiet herausgeben. Das auch unter Gastgeberverzeichnis oder Urlaubsplaner bekannte Magazin stellt die Region Eichsfeld mit allen Besonderheiten vor. Historische Städte, sagenumwobene Burgen und Schlösser, herrliche Landschaften und Natur, Kultur, Erlebnis, Kulinarik, Gastronomie und Hotellerie. Damit bieten wir den Unternehmen eine weitreichende Präsentationsplattform.

Jährlich ist der HVE auf zahlreichen Ausstellungen und Messen unterwegs und repräsentiert die Region auch über die nationalen Grenzen hinaus. Täglich werden das Gastgeberverzeichnis bzw. der Urlaubsplaner angefragt oder in alle Teile Deutschlands und darüber hinaus versandt. Das Eichsfeld bietet die besten Voraussetzungen für Kurzaufenthalte, Kultur- oder Erlebnisurlaub. Gerade die Rad- oder Wandertouren auf zertifizierten Wegen sind im Eichsfeld äußerst beliebt. Die Tendenz, den Urlaub im eigenen Land zu verbringen ist auch in diesem Jahr definitiv gegeben. Damit aber der Gast nicht nur diese Angebote nutzen, sondern auch zur Einkehr und zur Übernachtung eingeladen wird, möchten wir die Gastgeber sichtbar werden lassen. Wir laden deshalb alle dazu ein, ihr Haus, ihre Ferienwohnung oder ihren gastronomischen Betrieb in unserem neuen Magazin zu präsentieren.

Mit verschiedenen Anzeigenrößen besteht die Möglichkeit, sich ins rechte Licht zu rücken. Die Gastgeber können sich ganz einfach online anmelden, die Formulare stehen Ihnen dort zur Verfügung. Automatisch werden die Anzeigen des Magazins auch auf der HVE-Internetseite eingebunden. Über eine Rückmeldung unter info@eichsfeld.de oder ein persönliches Gespräch bis zum 22.03.2021 freuen wir uns.

HVE Eichsfeld Touristik e.V.
Conrad-Hentrich-Platz 1
Leinefelde
37327 Leinefelde-Worbis
info@eichsfeld.de
Tel.: 03605 2006760

3. Messen und Präsentation

Für den Monat April 2021 ist die Teilnahme an der Bundesgartenschau in Erfurt geplant. Der HVE wird sich hier über mehrere Tage mit einem Stand präsentieren.

4. Genussbustouren

Ab der zweiten Jahreshälfte sind wieder Genussbustouren geplant. Vier Erlebnisreisen sollen in gewohntem Rahmen, unter Einhaltung der dann gegebenen Corona-Schutzmaßnahmen, stattfinden. Für drei weitere ist ein besonderes Themenprogramm mit Augenmerk auf die Region und ihre Spezialitäten angedacht.

5. Drei Auflagen des beliebten Eichsfeld-Spiels komplett ausverkauft

Drei Auflagen vom Würfelspiel „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“ sind mit großem Erfolg in den Vertrieb gegangen. An viele Eichsfelder, aber auch an Bürger aus ganz Deutschland verschickt, war die erste Auflage im Dezember 2019, die zweite im Frühjahr 2020 und die dritte Auflage zu Weihnachten 2020 in Windeseile vergriffen.

7. Aufruf an alle Eichsfelder

Der HVE möchte die Unternehmer im Eichsfeld unterstützen. Gastronomen und Händler können sich in der Geschäftsstelle melden und so über unsere Internetseite auf Aktionen, Specials oder besonderen Service hinweisen und dadurch präzenter sein.

Ordern Sie als Verbraucher die regionalen Produkte über die hier ansässigen Händler und geben Sie der Gastronomie eine Handlungsplattform. Viele bieten Bestell- und Abholservice an. Nutzen wir die Chance und unterstützen uns gegenseitig!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Eichsfeld
Ihr Team vom HVE Eichsfeld Touristik e.V.

„OBK 2.1“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotop im Landkreis Eichsfeld werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotop gewähreleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotop kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996-2012 flächendeckend erfolgt.

■ Lindenberg Nachrichten

Der Landkreis Eichsfeld beherbergt zahlreiche Streuobstwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Trockengebüsche aber auch Quellen, strukturreiche Bäche und kleine Flüsse. Daneben gibt es Felsbildungen, Flachmoore und Hohlwege sowie viele andere Biotoptypen. 3,8 % der Landkreisfläche sind geschützte Biotope.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grunde erfolgt u. a. im **Landkreis Eichsfeld von 2020 bis 2023** im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten**. Mit der Kartierung selbst ist das **Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen (IVL)** beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 2 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotop/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/biotopschutz/> Die vorliegenden Kartierungen von Biotopen können Sie im Kartendienst des TLUBN unter <http://www.tlug-jena.de/kartendienst/> -> Naturschutz -> Biotope oder mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (-> <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

„MACHEN! 2021“

Kurz vorgestellt: der Wettbewerb und seine Ziele

„MACHEN! 2021“ ist ein Ideenwettbewerb, der dieses Jahr in die dritte Runde geht. Gesucht werden Projekte, die das Gemeinwesen und den Zusammenhalt vor Ort, zwischen Ost und West und über Grenzen hinweg stärken. Ziel des Wettbewerbs ist es, das vielfältige Engagement in den neuen Bundesländern sichtbar zu machen, zu würdigen und die Umsetzung gemeinwohlorientierter Projekte zu unterstützen. Ausgerichtet wird der Wettbewerb von Marco Wanderwitz, dem Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer.

Bürgerschaftliches Engagement stärkt das soziale Rückgrat unserer Gesellschaft

Heimatgefühl und Gemeinsinn werden durch Menschen geprägt, die sich vor Ort für eine gute Sache engagieren. Mit ihren Ideen und Initiativen stoßen Engagierte positive Entwicklungen an: Sie sorgen für Sport-, Bildungs- und Kulturangebote, ein lebendiges Vereinsleben und stiften Identität und Lebensqualität. Gerade dieses Engagement auf lokaler Ebene fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist ein starker Pfeiler unserer Demokratie.

„Trotz erschwelter Bedingungen engagieren sich viele Menschen für ihren Heimatort und ihre Mitmenschen. Sie setzen damit ein starkes Zeichen für ein solidarisches Miteinander. Machen auch Sie mit! Bewerben Sie sich mit Ihren Ideen, gestalten Sie Zukunft vor Ort.“

Ihr
Marco Wanderwitz,
Beauftragter der Bundesregierung
für die neuen Bundesländer



Welche Kategorien gibt es?

Wettbewerbskategorie 1: „Bürgerschaftliches Engagement - Lebensqualität stiften und Zusammenhalt stärken“

Bürgerschaftliches Engagement findet ganz praktisch jeden Tag in unserem unmittelbaren Lebensumfeld, in der Nachbarschaft oder im Verein statt. Das Themenspektrum ist breit gefächert und spiegelt die Vielfalt der Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort wider.

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die das Miteinander und den Zusammenhalt vor Ort stärken, die alle Generationen einbeziehen und eine breite Mitwirkung ermöglichen. Sie möchten einen Begegnungsort schaffen, den Austausch zwischen Jung und Alt fördern oder inklusive Sportangebote anbieten?

Oder haben Sie eine ganz andere Idee?

Machen Sie mit!

Wettbewerbskategorie 2: „Ost-West-Partnerschaften - Gemeinsamkeiten entdecken“

Nach mehr als 30 Jahren Deutsche Einheit gibt es mehr, das uns eint als uns trennt. Begegnungen zwischen Menschen in Ost und West tragen zu einem besseren Verständnis und zu mehr Akzeptanz für unterschiedliche Lebenserfahrungen bei und stärken die innere Einheit.

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die Brücken zwischen Menschen aus Ost und West bauen, das Zusammenwachsen fördern und dem Dialog über Erfahrungen und Herausforderungen im vereinten Deutschland neue Impulse geben. Sie pflegen bereits eine Partnerschaft und möchten diese durch neue Aktivitäten bereichern? Dann entwickeln Sie gemeinsam eine Projektidee!

Machen Sie mit!

Wettbewerbskategorie 3: „Grenzüberschreitende Partnerschaften - Zusammenarbeit verbindet“

Zusammenhalt kennt keine Grenzen! Grenzüberschreitende Partnerschaften fördern den interkulturellen Austausch und tragen zu einer besseren Völkerverständigung bei. Persönliche Kontakte zu Menschen, Vereinen oder Initiativen aus anderen europäischen Ländern bauen gegenseitiges Vertrauen auf.

In dieser Kategorie sind Ideen gefragt, die grenzüberschreitend engagierte Menschen in Europa zusammenbringen, die durch gemeinsame Aktivitäten in gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Sport oder Kultur den Partnerschaftsgedanken leben.

Sie haben bereits Kontakte zu Menschen im europäischen Ausland und wollen die Partnerschaft mit einem neuen Projekt verstärken? Dann stellen Sie uns Ihre gemeinsame Projektidee vor!

Machen Sie mit!

Der Wettbewerb auf einen Blick

- **Wer richtet den Wettbewerb aus?** Der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Marco Wanderwitz.
- **Worum geht's?** Den vielen Engagierten in den neuen Bundesländern ein Gesicht zu geben, ihr Engagement öffentlich zu würdigen, unterstützen und andere zum Mitmachen zu motivieren.
- **Was ist gefragt?** Kreative gemeinwohlorientierte Projektideen, die Menschen auch über Grenzen hinweg zusammenbringen, die Lebensqualität stiften und den Zusammenhalt vor Ort festigen.
- **Welche Preise gibt es?** Insgesamt werden 50 Projekte mit einem Preisgeld zwischen 5.000 und 15.000 Euro ausgezeichnet, 30 in der Wettbewerbskategorie 1 und jeweils zehn in den Wettbewerbskategorien 2 und 3. Die Preisgelder sollen zur Umsetzung der Projektidee beitragen.
- **Wer wählt die Preisträger aus?** Eine unabhängige Jury unter Vorsitz des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer wählt die Preisträger in den drei Kategorien aus.
- **Wer kann teilnehmen?** Alle engagierten Gruppen von privaten Initiativen über Vereine bis zu gemeinnützigen Organisationen in Dörfern, Klein- und Mittelstädten der neuen Bundesländer mit einer Einwohnerzahl unter 50.000.
- **Wie kann man teilnehmen?** Nur online: Alle Informationen zum Wettbewerb, die Teilnahmebedingungen und das Bewerbungsformular finden Sie unter www.MACHEN2021.de.
- **Bis wann kann man sich bewerben?** Die Bewerbungsfrist endet am 15. Mai 2021. Die Preisverleihung ist für den 19. Juli 2021 geplant und soll in Berlin stattfinden.

1.560 Kubikmeter Trinkwasserbehälter am Netz:

Langfristige Grundlage für die Wasserversorgung im neuen Gewerbegebiet „An der A38 - Ost“ gelegt.



Das neue Gewerbegebiet in Heilbad Heiligenstadt ist zukunftsweisend. In zentraler Lage realisiert die EW Projekt GmbH als Tochter der Eichsfelderwerke federführend für die Stadt Heilbad Heiligenstadt und den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) das Großprojekt zur Ansiedlung neuer Unternehmen. Grundlagen dafür sind unter anderem die Errichtung des neuen Hochbehälters „Kötergrund“ zur Trinkwasserversorgung sowie auch die Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens für die Abwasserentsorgung im neuen Areal.

In eineinhalb Jahren hat die EW Wasser GmbH als Betriebsführerin des WAZ Obereichsfeld den neuen Hochbehälter fertiggestellt. Mit einem Fassungsvermögen von 1.560 Kubikmetern ist er als 67. Behälter der größte im Versorgungsgebiet des Zweckverbands.

Die kreisförmige, 2.000 Tonnen schwere Stahlbetonkonstruktion mit einem Durchmesser von 22 Metern ist landschaftlich nun eingebettet. Nur noch das Schieberhaus, über welches der Betrieb des Hochbehälters durch die integrierte Mess- und Regeltechnik gesteuert und überwacht wird, erinnert an das unterirdische Bauwerk.

Der Hochbehälter, bestehend aus zwei Wasserkammern, fungiert dabei als Gegenbehälter: So wird das Quell- und Brunnenwasser aus dem Gesundbrunnen nahe dem Jahnturnplatz und den Bohrbrunnen im Raum Rengelrode durch das Versorgungsnetz geleitet. Das Wasser erreicht dann den Hochbehälter, wird dort zwischengespeichert und bei Bedarf wieder ins Leitungsnetz abgegeben. Somit können Verbrauchsschwankungen ausgeglichen werden. Mittels der Druckerhöhungsanlage wird der bedarfsgerechte Versorgungsdruck bereitgestellt. Durch die getrennte Bauweise der Kammern kann jeweils eine der beiden beispielsweise für Wartungsarbeiten außer Betrieb genommen werden, ohne dass die Funktion der Anlage ausfällt.

Auch die abwasserseitigen Baumaßnahmen im Gewerbegebiet sind abgeschlossen. In der neu errichteten Regenwasserbehandlungsanlage wird verschmutztes Oberflächenwasser geklärt und anschließend über das 9.450 Kubikmeter fassende Regenrückhaltebecken gedrosselt über den Eichbach in die Leine abgeleitet. Besonders bei Extremwittersituationen wie zum Beispiel Starkregen kann das Becken kurzfristig große Wassermengen speichern. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Minimierung der Hochwassergefahr. Das künftig in Betrieben anfallende Schmutzwasser wird in die Kläranlage Leinetal geleitet. Dort wird es vollbiologisch aufbereitet und energetisch weiterverwertet.

Bereits am 22. Dezember letzten Jahres konnte das erste Unternehmen im Gewerbegebiet „An der A38 - Ost“ an das Wasserver- und Abwasserentsorgungsnetz des WAZ Obereichsfeld angeschlossen werden.

Eichsfelder Heimatzeitschrift - Ausgabe 1/2, 2021

Unser Eichsfeld in Geschichte und Gegenwart



Chronogramme auf das Jahr 2021 - Aus Eichsfelder Amtsstuben vor 155 Jahren

Erste Ausgabe des 65. Jahrgangs der Eichsfelder Heimatzeitschrift erschienen

Das erste Doppelheft des 65. Jahrgangs des traditionsreichen heimatsgeschichtlichen Periodikums liegt nun vor. Ein schönes winterliches Titelbild zeigt einen Blick vom Martinfelder Fenster auf Martinfeld, das in diesem Jahr auf eine stolze 950-jährige urkundlich belegte Geschichte zurückblicken kann. Wie schon seit vielen Jahren beginnt das neue Heft zu Jahresbeginn mit fünf Chronogrammen auf das Jahr 2021. Desweiteren berichtet Kurt Porkert über ein anziehendes Feuchtbiotop an der Walsbachquelle nahe der Wüstung Kleintöpfer. Johann Freitag und Josef Keppler stellen in der Serie „Im Schritt der Zeit - unsere eichsfeldische Heimat“ das ehemalige Zisterzienserkloster Anrode vor. Peter Anhalt und Gerhard Müller zeichnen das Leben des Künstlers Hann Trier (1915-1999), der in Worbis wohnte, nach. Christine Bose hat in alten Zeitungen geblättert und berichtet aus Eichsfelder Amtsstuben vor 155 Jahren. Marcel Bode schreibt über seinen Großvater: Der lange Weg zurück in die Eichsfelder Heimat - aus den Lebenserinnerungen des Küllstedters Rudolf Bode. Mathias Degenhardt berichtet: Vor 90 Jahren - NS-Rednerabende auf dem Eichsfeld 1930. Winfried Körner listet Verfolgte des Naziregimes im Landkreis Eichsfeld (2) auf. Horst Zinke beschäftigt sich mit dem Brand der Christbaumschmuckfabrik in Weißenborn 1908. Alfons Grunenberg lieferte einen Beitrag mit dem Titel: Wenn der Wirt sein bester Gast ist - Die Schankerlaubnis in preußischer Zeit. Reiner Schmalz schreibt über ein Puppenwunder - Hüpstedterin hütet „Biggi“-Puppenfamilie aus Lengenfeld. Robert Riethmüller recherchierte über neue Glocken nach dem Ersten Weltkrieg. Alfred Sonntag gibt ein Verhör des Martinfelder Kaplans August Jost durch die Gestapo wider. Das historische Eichsfeldfoto zeigt dieses Mal eine Postkarte mit einem Blick auf die Frommsche St.-Josef-Stiftung in Dingelstädt um 1910 sowie eine Postkarte mit Ansichten aus Wüstheterode von 1902. Umfangreiche Berichte aus dem Eichsfeld, zwei Mundartbeiträge, ein Leserbrief, fünf beachtenswerte Buchbesprechungen, Personalien und eine Fundsache runden die Doppelausgabe der Heimatzeitschrift ab.

Interessenten, die die Heimatzeitschrift kennenlernen möchten, können ein kostenloses Leseexemplar der aktuellen Ausgabe anfordern bei: Verlag Mecke Druck, Christian-Blank-Straße 3, 37115 Duderstadt oder unter verlag@meckedruck.de Ausführlichere Infos und eine Leseprobe zu dem aktuellen Heft können auf der Webseite des Verlages abgerufen werden: <http://www.meckedruck.de/buch1059>.



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 29

Freitag, den 12. März 2021

Nr. 3

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Tastungen

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2021

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 27.01.2021, Nr. 2/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 03.02.2021 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

12.03.2021 bis zum 02.04.2021

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld sowie zu Ihrem eigenen Schutz ist aufgrund der rasanten Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der VG, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit der Kämmerer unter Tel. 036071/84626 oder per Mail (m.schulze@lindenberg-eichsfeld.de) möglich.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden können.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	283.400 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.800 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **47.233 EUR** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Tastungen, den 04.02.2021
gez. Nolte
Bürgermeister

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tastungen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBL. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBL. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBL. S. 396) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Tastungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ wird um den Absatz 4 wie folgt erweitert:

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten wird pro verlängertes Jahr folgende Gebühr erhoben:

a) bei Reihengrabstätten	30,00 €
b) bei Urnengrabstätten	15,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tastungen, 17.02.2021
Nolte
Bürgermeister

- Siegel -

Teistungen

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 01.10.2020 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.07.2020

Beschluss Nr.: 28/2020

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Top 4

Jahreshaushaltsrechnung 2019 - über- und außerplanmäßige Ausgaben
Beschluss Nr.: 29/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Teistungen zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

Top 5

Jahreshaushaltsrechnung 2019 - Bildung Haushaltsreste
Beschluss Nr.: 30/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Im Rahmen der Jahresrechnung 2019 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet.
 Die Gemeinde Teistungen nimmt die Bildung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2019 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

Top 6

Jahreshaushaltsrechnung 2019 - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht
Beschluss Nr.: 31/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2019 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 0

Top 7

1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Beschluss Nr.: 32/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 0

Top 8

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016
Beschluss Nr.: 33/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 2

Top 10

Neuanschaffung eines Fahrzeugs für den Bauhof Teistungen
Beschluss Nr.: 34/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt der Beschaffung für ein Fahrzeug für den Bauhof der Gemeinde Teistungen zu. Die Kosten (Kauf oder Leasing) im Rahmen einer Überplanmäßigen Ausgabe werden bis zu einem Bruttobetrag von 25.000 € durch den Gemeinderat genehmigt.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 12

Aufstellung Beteiligungsbericht 2020 über die unmittelbare Beteiligung der KET an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern im Jahr 2019

Beschluss Nr.: 35/2020

Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat Teistungen nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2019 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2018 zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 13

5. Änderungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung
Beschluss Nr.: 36/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. den §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Teistungen vom 28.11.2012 in der vorliegenden Form.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 1

Teistungen, den 04.02.2021
 gez. Krukenberg
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Teistungen am 01.12.2020 gefassten Beschlüsse:

Top 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.10.2020
Beschluss Nr.: 43/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.10.2020.
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

Top 4

Beschluss - Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Gemeinde Teistungen mit Ortsteilen
Beschluss Nr.: 44/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt den Vertrag über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen der Gemeinde Teistungen mit den Ortsteilen in der vorliegenden Form (siehe Anlage).
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 1

Top 5

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen Sachen der Gemeinde Teistungen
Beschluss Nr.: 45/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen Sachen der Gemeinde Teistungen in geänderter Fassung
Abstimmungsergebnis:
 Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 3
 Enthaltungen: 0

Top 6

Beschluss Bauhofleistungen für die Gemeinde Ferna
Beschluss Nr.: 46/2020
Abstimmung über den Beschluss
 Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt ab dem 01.01.2021 anfallende Grünpflege-, Reinigungs-, sowie Kleinreparaturen für die Gemeinde Ferna zu erbringen. Die Abrechnung erfolgt monatlich gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Teistungen. Die Zusammenarbeit ist zunächst bis 31.12.2022 geplant

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	2

Top 7

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Beschluss Nr.: 47/2020

Abstimmung über den Beschluss

Die Gemeinde Teistungen - als abgebende Gemeinde - hebt die am 01.01.2012 in Kraft getretene Zweckvereinbarung „Übertragung der Aufgabe - Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Top 8

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss Nr.: 48/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

Top 9

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018

Beschluss Nr.: 49/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil: Herr Christoph Krukenberg.

Top 10

Beschluss Finanzmittel Ortsteilräte Gemeinde Teistungen für das Jahr 2021

Beschluss Nr.: 50/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt bezüglich der Haushaltsplanung für das HH-Jahr 2021 den Ortsteilen 5,00 € je Einwohner (Stand per 31.12.2019) im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung zu stellen. Dabei ergeben sich folgende Beträge:

Teistungen 1.742 Einwohner x 5 € =	8.710 €
Böseckendorf 269 Einwohner x 5 € =	1.345 €
Neuendorf 533 Einwohner x 5 € =	2.665 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

Top 12

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Binsenteich“

Beschluss Nr.: 51/2020

Abstimmung über den Beschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Am Binsenteich“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

Top 14.1

Forderung Tourismuskonzept

Beschluss Nr.: 52/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen erkennt die Forderung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in Höhe von 6.961,50 € an und erstattet die verauslagten Kosten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	0

Top 14.2

Forderung Tourismuskonzept

Beschluss Nr.: 53/2020

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen erkennt die entstanden Kosten durch die Entwurfsplanung für das Bauvorhaben „Am Klosterholz“ mit einem Aktiv- und Freizeitplatz im Sportzentrum Teistungen des Architekturbüros Aust in Höhe von 17.247,91 € an und begleicht die vorliegende Rechnung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	0

Teistungen, den 04.02.2021

gez. Krukenberg

Bürgermeister

Wehnde

2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde am 09.12.2020 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Wehnde beschlossen:

Artikel I

Der § 6 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ Absatz 1 bis 3 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Für die Bearbeitung ist eine Gebühr entsprechend der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- ba) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
- bb) in die Handwerksrolle eingetragen sind oder
- bc) über eine gleichwertige Qualifikation verfügen oder
- bd) eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares vorweisen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck der Friedhofssatzung vereinbar ist. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und Ausstellung einer Zulassungs-/Berechtigungskarte.

Spätestens 1 Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Zulassung erneut zu beantragen.

(3) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Zulassungs-/Berechtigungskarte ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal oder der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel II

Der § 12 „Arten der Grabstätten“ Absatz 2 wird um den Buchstaben e ergänzt. Er lautet wie folgt:

- e) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld.

Artikel III

Der § 14 a „Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld“ wird neu eingefügt:

(1) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind einstellige Grabstätten für eine Urnenbestattung ohne jegliche Bepflanzung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall auf besonderen Wunsch der Angehörigen für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist ausgeschlossen.

Die Nachbelegung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld ist nicht zulässig.

(2) Die Größe der Grabstätte beträgt:

Länge:	1,00 m
Breite:	1,00 m.

(3) Das Ausmauern von Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld ist unzulässig.

Sie werden ebenerdig im Rasen angelegt und erhalten keine Grabumfassung oder sonstige Abgrenzung, sondern lediglich eine Grabsteinplatte, welche die Angehörigen selber beauftragen. Eine Bepflanzung der einzelnen Grabstätten ist nicht zulässig.

Die Grabflächen und Abstände zwischen den Gräbern bilden eine zusammenhängend große Rasenfläche, welche ausschließlich durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege des Rasengrabfeldes keinen Einfluss.

Eine Haftung der Gemeinde bei der Anlage und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld wird generell ausgeschlossen. Dies gilt auch für höhere Gewalt. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Beseitigung von Schäden wird ausgeschlossen.

(4) Das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u. ä) ist nach der Einsaat des Rasens nicht zulässig. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

Artikel IV

Der § 18 „Grabmalgrößen“ wird um den Absatz 7 erweitert. Er lautet wie folgt:

(7) Für die Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 folgende Vorschriften:

Die Grabstätte besteht aus einer im Rasen ebenerdig liegenden Grabsteinplatte. Liegende und stehende Grabmale sowie eine Grabeinfassung sind nicht zulässig.

Die Grabsteinplatte liegt mittig der Grabstätte, die ebenerdig zu verlegen ist und muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) **Format:** 0,50 m Breite
0,50 m Tiefe
0,06 bis 0,10 m Stärke.

Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten der Rasenpflege nicht bricht.

Auf der Grabplatte sollte der Name, Vorname, Geburts-/Sterbedatum oder das Geburts-/Sterbejahr des Verstorbenen eingraviert werden. Aufgesetzte Buchstaben, Zahlen oder ähnliches sind nicht zulässig.

- b) **Material:**
Es ist ausschließlich Granitstein (kein Sandstein) zu verwenden. Die Grabsteinplatte soll aus einem Stück von einem fachkundigen Steinmetzbetrieb im Auftrag des Nutzungsberechtigten hergestellt und aufgebracht werden. Die Lage der Grabplatte ist vor Setzen durch die Firma mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- c) **Einbau:**
Die Grabsteinplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenflächen (Rasenflächen) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.
- d) Feste Vasen, Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen dürfen nicht auf der Grabsteinplatte angebracht werden.

Artikel V

Der § 20 „Zustimmung“ Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Genehmigung ist vor der Anfertigung oder Veränderung des Grabmals durch den Inhaber der Grabnummernkarte bzw. den Nutzungsberechtigten wie folgt zu beantragen:

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal bzw. die Grabanlage anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Inhabers der Grabnummernkarte bzw. des Nutzungsberechtigten.
- b) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen:
- Angaben zum Verstorbenen und Nutzungsberechtigten und zur Grabstätte,
 - der Grabmalentwurf (Ansicht und Grundriss) und deren Zeichnungen, die alle Einzelheiten der Grabmalanlage beinhalten,
 - Angabe des Materials, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift, der Ornamente und Symbole,
 - Angabe zu Einfassungen und ggf. der Verwendung eines Sockels,
 - Angabe zur Fundamentierung.

Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle und der Nachweis zur Fundamentierung vorzulegen.

Sollten weitere Angaben erforderlich sein, werden diese von der Gemeindeverwaltung angefordert.

Artikel VI

Der § 25 „Herrichtung und Unterhaltung“ wird um folgenden Absatz erweitert:

(12) Bei Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld obliegt die Anlage und Pflege der Grabstätten bzw. des grababdeckenden Rasens ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. der Gemeinde. Ein Recht auf eine individuelle Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

Bepflanzungen oder das Abstellen von Grabschmuck wie Blumensträuße, Gestecke, Vasen, Pflanzschalen oder Kerzen sind unzulässig und werden im Rahmen der Pflegemaßnahmen ersatzlos von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Ein Rückgabeanspruch besteht nicht.

Eine Ausnahme für das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten u.ä.) ist nur auf der Grabsteinplatte und nur vom 15. Oktober bis 15. März zulässig. Bei Aufnahme der Rasenpflege wird jedweder Grabschmuck entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen.

Das pflegearme Rasengrab für Urnenbestattungen muss mit einer Grabsteinplatte gekennzeichnet sein. Für die Anforderungen gilt § 18 Abs. 7.

Artikel VII

Der § 31 „Ordnungswidrigkeiten“, Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

- a) § 4 - den Friedhof betritt,
- b) § 5 Abs. 1 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) § 5 Abs. 2:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeindeverwaltung fotografiert oder filmt,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen sind Blindenhunde,
 8. Waren aller Art verkauft, Blumen und Kränze oder gewerbliche Dienste anbietet.
- d) § 5 Abs. 3 - Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,
- e) § 6 - die Bestimmungen für die gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen missachtet,
- f) § 6 Abs. 2 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- g) § 6 Abs. 5 - gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt oder nicht beendet,
- h) § 6 Abs. 6 - die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen lagert, nach Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagert, gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
- i) § 11 - die Totenruhe stört oder Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- j) §§ 13 Abs. 5, 14 Abs. 4 - die Gräber nicht innerhalb von 3 Monaten würdig herrichtet,
- k) §§ 17, 18 - die zulässigen Maße und Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabsteinplatten nicht einhält,
- l) § 18 Abs. 7 - die Grabstätte und die Grabsteinplatte nicht entsprechend den Anforderungen und Gestaltungsvorschriften errichtet,
- m) § 20 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung oder vorherige Genehmigung errichtet oder verändert oder provisorische Grabmale nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Beisetzung beräumt,
- n) §§ 22, 23, 25 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung herrichtet oder dauerhaft in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) § 24 Abs. 1 - Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
- p) § 25 - Grabstätten nicht unterhält und pflanzt,
- q) § 25 Abs. 8 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet
- r) § 26 - Grabstätten vernachlässigt,
- s) § 27 - die Leichenhalle betritt,

Artikel VIII

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel IX

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wehnde, 01.02.2021
Sieber
Bürgermeister



Legende:

- | | | |
|---------|---|---|
| 1 bis 3 | - | Reihengrabstätten über 5 Jahren |
| K | - | Kindergräber (Reihengrabstätten bis 5 Jahren) |
| UF | - | Urnenfeld (Urnenreihengrabstätten) |
| UGA | - | Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonym) |
| RGF | - | Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld |

Gemeinde Wehnde

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wehnde hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Der § 7 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 2 wird um den Buchstaben d ergänzt. Er lautet wie folgt:

- d) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 650,00 €

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wehnde, 01.02.2021

Sieber

Bürgermeister

- Siegel -



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.